

II

OG, Urt. vom 24. Januar 1969 - la Ust 62/68.

Das Stadtgericht hat die Handlungen des Angeklagten zutreffend rechtlich beurteilt und, soweit Verurteilung erfolgte, ihn rechtsfehlerfrei der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 8 Buchst. b und c des IMT-Statuts für schuldig befunden. Es hat ihn auch im Ergebnis richtig in den Fällen als Täter verurteilt, in denen seine Handlungen nicht unmittelbar in der Tötung oder Mißhandlung von Häftlingen bestanden, sondern er z. B. die Verbrechen anderer „absicherte“. Solche Handlungen als Beihilfe zu betrachten, würde bedeuten, die Struktur der faschistischen Massenverbrechen zu verkennen und statt der ausschließlichen und unmittelbaren Anwendung der Tatbestände des IMT-Statuts auch die Tatbestände des nationalen materiellen Strafrechts anzuwenden, die speziell auf die Erfassung individuell begangener Verbrechen der allgemeinen Kriminalität und die für diese typischen Teilnahmeformen gerichtet sind. Das würde aber dem prinzipiellen Unterschied, der zwischen dem Charakter und der Begehungsweise der Völkerrechtsverbrechen und den Einzelverbrechen sowie zwischen dem jeweils spezifischen Inhalt und den Aufgaben der entsprechenden völkerrechtlichen und nationalen strafrechtlichen Normen besteht, widersprechen. Die faschistischen Massenverbrechen zur Durchsetzung der räuberischen ökonomischen und politisch-reaktionären Ziele des faschistischen deutschen Staates mit ihren ungeheuerlichen Formen und Ausmaßen mußten ihrem Wesen nach staatlich gelenkt und durch den gesamten Mechanismus der faschistischen Diktatur durch ein Heer von Einzelpersonen verwirklicht werden, deren Zusammenwirken erst den verbrecherischen Gesamterfolg herbeiführen konnte. Ihre Durchführung wurde zentral geplant und durch Gesetze, Verordnungen, sonstige Anweisungen und Befehle organisiert und angeordnet. Es handelt sich somit nicht um Einzelverbrechen, die in den für die allgemeine Kriminalität typischen Teilnahmeformen begangen wurden. Die Individualisierung eines Einzelbeitrages zu diesen Massenverbrechen setzt eine genaue Analyse des objektiven und subjektiven Tatbeitrages voraus. Dabei muß, wie das Oberste Gericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß jeder, der einen notwendigen Beitrag zur Verwirklichung des Gesamtverbrechens geleistet hat, für die Begehung des Verbrechens als Täter mit verantwortlich ist. Das schließt die Anwendung der Bestimmungen über die Teilnahmeformen des materiellen nationalen Strafrechts aus.

Richtig hat das Stadtgericht auch dargelegt, daß Verbrechen, wie sie der Angeklagte begangen hat, nicht der Verjährung unterliegen. In Art. 91 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist ebenso, wie sich bereits aus Art. 5 der Verfassung von 1949 und der darauf beruhenden Rechtsprechung des Obersten Gerichts ergab, ausdrücklich erklärt, daß die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht sind und Verbrechen dieser Art nicht der Verjährung unterliegen. Das Stadtgericht hat sich bei seiner Entscheidung zu dieser Frage auch zutreffend auf § 1 des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964 bezogen, wonach derartige Verbrechen in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen sind und die Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität auf derartige Verbrechen für nicht an-

wendbar erklärt werden. Das steht völlig im Einklang mit der auf der 23. Vollversammlung der UNO am 26. November 1968 angenommenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die ebenfalls festlegt, daß sich die Nichtverjährung auf alle Formen der Mitwirkung an derartigen Verbrechen bezieht.

(Im weiteren bestätigte das Oberste Gericht die Ausführungen des Stadtgerichts zur Strafzumessung.)

Zivilrecht

§§98, 211 ZPO.

1. Unterlassung der Geltendmachung eines der in der Güteantragsschrift (Klagschrift) angekündigten Anträge in der auf das Güteverfahren folgenden streitigen Verhandlung ist teilweise Klagrücknahme.

2. Wird im Anschluß an eine teilweise Klagrücknahme über den Rest des materiellen Klaganspruchs ein Prozeßvergleich abgeschlossen, so ist die teilweise Klagrücknahme als Teil eines sich auf den gesamten materiellen Klaganspruch erstreckenden Prozeßvergleichs anzusehen.

3. Durch einen den gesamten materiellen Klaganspruch ergreifenden Prozeßvergleich wird im Zivilverfahren der Prozeß unmittelbar beendet, falls der Vergleich in ordnungsgemäßer Form zustande gekommen ist und einen zulässigen Inhalt hat.

4. Das Gericht hat, wenn sich die Parteien nicht auf eine andere Kostenverteilung geeinigt haben, die Prozeßkosten gegeneinander aufzuheben ohne Rücksicht auf etwaige einander widersprechende Kostenverteilungsanträge der Parteien.

OG, Urt. vom 22. Januar 1969 — I Pr — IS — 1/69.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Der Verklagte hat nach der Behauptung des Klägers auf seinem Grundstück an der Grenze zum Grundstück des Klägers eine Garage gebaut. Er hat ferner den Bau eines Schuppens als Anbau zur Garage begonnen, ohne hierfür eine amtliche Genehmigung zu haben. Dies ist unstrittig.

Der Kläger hat mit Schriftsatz beantragt, den Verklagten zum Abbruch des Schuppens, zu einem um 50 cm niedrigeren Bau der Garage und zur künftigen Unterlassung von den Kläger schädigenden baulichen Veränderungen zu verurteilen.

Im Güteverfahren vor dem Kreisgericht kam es zu keiner Einigung. Nach Eintritt in das Streitverfahren hat der Kläger beantragt, den Verklagten zu verurteilen, den Bau des Schuppens zu unterlassen, und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Nunmehr hat der Verklagte erklärt, er sehe ein, daß er ohne Baugenehmigung nicht weiterbauen könne.

Hierauf haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen, in dem sich der Verklagte verpflichtet hat, den Anbau an der Garage zu unterlassen. Anschließend haben die Parteien wechselseitig beantragt, dem Gegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mit Beschluß hat das Kreisgericht unter Hinweis auf § 98 ZPO die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Auf den Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts hat dessen Präsidium diese Entscheidung aufgehoben und die Kosten des Rechtsstreits dem Verklagten mit folgender Begründung auferlegt: Die Kostenregelung des § 98 ZPO, wonach die Kosten als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind, wenn im Vergleich nichts anderes vereinbart und über die Verfahrenskosten nicht bereits rechtskräftig entschieden ist, könne nur dann angewendet werden, wenn